

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 61 26 09,03(4)

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“ Stadtbezirk Golkrath

Ausfertigung

Bestandteil dieser Bebauungsplan - Änderung sind Textliche Festsetzungen und eine Begründung.

Rechtsbasis:

Bundesbaugesetz vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617),
 geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03. 12. 1976 (BGBl. I S. 3281)
 und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung
 von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
in der Fassung vom 15. 09. 1977 (BGBl. I S. 1763).

Planzeichenverordnung vom 19. 01. 1965 (BGBl. I S. 21),
§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)-
in der Fassung vom 26. 06. 1984 (GV. NW. S. 419)-

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom **14. 05. 1986** gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. III „Matterath“ zu ändern.

Diese Änderung erhält die Bezeichnung **4. Änderung**. Dieser Änderungserhalt wurde im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Erkelenz vom **09. 05. 1986** öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den **25.02.1987**

erkläre, den 25.02.1987

gez Stein gez Franzen gez Jansen

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt
rkelenz vom 09.05.1986 erfolgte am 13.05.1986
die öffentliche Darlegung der mit der 4. Änderung des
ebauungsplanes Nr. III „Matzerath“ verfolgten

Platzzeitung gemäß § 2a Abs. 1 des Bundeshausgesetzes.
Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt
Ortenz vom 09.05.1986 war am 13.05.1986
Gelegenheit gegeben zur Äußerung sowie zur Erörterung
der Planziele gemäß § 2a Abs. 1 des Bundeshausgesetzes.
Ortenz, den 23.03.1987 Der Stadtdirektor

gez. E. Schmann
Techn. Beigeordneter

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“ ist nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 28 der Stadt Merckelzen vom 24.10.1986 als Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 10.11.1986 bis zum 11.12.1986 mit Begründung öffentlich ausliegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.10.1986 von der Auslegung unterrichtet.

Frankfurt, den 23.03.1987

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Wie 4., Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Matzerath“ gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in V. mit § 233 Abs. 4 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-4.911-2028/87 BauGB genehmigt worden

öln, den 08.07.1987

STADT ERKENNZ

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes im Amtsblatt Nr. 23 der Stadt Erlangen vom 25. 09. 1987 öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung wurde gleichzeitig die Genehmigung des Stadtrats durch den **Abbeisiedlungs-Heinsberg** **III, Matzareth** am 26. 09. 1987 mit dem 26. 09. 1987 als Sitzung rechtsverbindlich geworden.

Der Stadtratsbeschluss vom 30. 09. 1987

Der Stadtdirektor
i. V.
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Erläuterung der
technischen Festsetzungen

M.D. DOEGEBRIET

70 GRUNDFLÄCHENZAHL

08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

17 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

----- BAUGRENZE

BEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSEIÄCHE

**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS -
BEREICHES DIESER ÄNDERUNG**

linweis:

Für das Plangebiet besteht die Gefahr von Bodensenkungen als Folge des durch den Braunkohlenabbau östlich der Stadt Erkelenz verursachten Grundwasserentzuges.

Kennzeichnung:

Der Geltungsbereich wird gekennzeichnet als Flächen, bei deren
 ebauung besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen sind:

- Das Gebiet liegt über Grubenfeldern, die auf Steinkohle ver-
litten sind. Es sind dafür Festsetzungen bzw. Nutzungsregelungen
nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu erwarten.
- Mit Rücksicht auf die Lage des Plangebietes in der Schutzzone C
des Flugplatzes-Wildenerath nach LEP IV sind beim Bau von Wohnge-
bäuden bautechnische Vorkehrungen zum Schutz gegen Schalleimis-
sionen entsprechend den textlichen Festsetzungen dieser
Änderung zu treffen.
- Der Änderungsbereich liegt in der Schutzzone III B des Wasser-
werkes Erkelenz. Die Vorschriften der "Ordnungsbehörden-
verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wasserwerke I und II der Stadt Erkelenz
vom 25.07.1973" sind zu beachten.

